

Gemeinde Niederfrohna
Landkreis Zwickau

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr
der Gemeinde Niederfrohna
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Januar 2016 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr der Gemeinde Niederfrohna (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze der Feuerwehr der Gemeinde Niederfrohna.

§ 2 Kostenersatz bei Einsatz der Feuerwehr

(1) Die Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist über Absatz 2 hinaus auch verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach den Pauschalsätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßgebend für den zu berechnenden Zeitaufwand ist die Dauer des Einsatzes der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach der Rückkehr ins Feuerwehrgerätehaus. Die Berechnung erfolgt minutengenau.

(3) Der Einsatz von Fahrzeugen und Personal richtet sich nach dem Ausrückfolgeverzeichnis, den Feuerwehrdienstvorschriften und der Entscheidung des Einsatzleiters.

(4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Fixkosten und den variablen Kosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und
2. den Fixkosten und den variablen Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge.

(5) Zusätzlich zum Kostenersatz nach den Absätzen 1 bis 4 sind folgende Kosten zu erstatten:

1. verbrauchte Materialien

Berechnet werden die Selbstkosten, zu denen auch etwaige Entsorgungskosten (z.B. bei Bindemittel) gehören.

2. Kosten, die der Gemeinde durch die Inanspruchnahme – z.B. von Spezialdienstleistungen, speziellen Materialien und Geräten – Dritter entstehen.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Ersatzpflichtigen fällig.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederfrohna (Feuerwehrkostensatzung) vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

Anlage Kostenverzeichnis

Niederfrohna, den 1. Februar 2016

Kertzscher
Bürgermeister

Kostenverzeichnis

der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr der
Gemeinde Niederfrohna (Feuerwehrkostensatzung)

1. Personalkosten

Ein Angehöriger der Feuerwehr je Stunde 2,34 EUR je Minute 0,03 EUR

Bei vollen Stunden wird der Stundenverrechnungssatz, bei angefangenen Stunden der Minutenverrechnungssatz angesetzt.

2. Fahrzeugkosten

Fahrzeug nach OPTA Klassifizierung	Bezeichnung	Verrechnungs- satz je Stunde in EUR	Verrechnungs- satz je Minute in EUR
HLF 10 Löschgruppenfahrzeug	LF 10/6 Löschgruppenfahrzeug	122,38	2,03
TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25 Tanklöschfahrzeug	163,55	2,72
KDOW Kommandowagen	KdoW Kommandowagen	37,51	0,62

Bei vollen Stunden wird der Stundenverrechnungssatz, bei angefangenen Stunden der Minutenverrechnungssatz angesetzt.

Niederfrohna, den 1. Februar 2016

Kertzsch
Bürgermeister